

Antrag auf Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheines
(§ 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 4 ff Hessische Jagdverordnung)

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung meines ersten Jagdscheines.

1. Angaben zur Person

_____ Name	_____ Vorname
_____ Geburtsdatum	_____ Geburtsort
_____ Geburtsname	_____ Staatsangehörigkeit
_____ Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ Ort)	
_____ Beruf	_____ Telefon / E-Mail

- Da ich noch minderjährig bin, füge ich die amtlich beglaubigte Einverständniserklärung meiner gesetzlichen Vertreter bei.
- Ich habe noch an keiner Jägerprüfung teilgenommen.
- Ich habe an den folgenden Jägerprüfungen teilgenommen (Jahr, Land und Prüfungsausschuss anführen):

 Ich habe an keiner anderen Stelle einen Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung gestellt.

2. Mir ist bekannt, dass die Untere Jagdbehörde zur Erteilung des ersten Jagdscheines eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister einholt (§ 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregister BZRG), aus der sich Versagungsgründe ergeben können.
3. Mir ist bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden kann.
4. Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die beigelegten Unterlagen der Wahrheit entsprechen. Gleichzeitig erkläre ich, dass Tatsachen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und körperliche Eignung im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz (BJG) in Frage stellen, nicht bekannt sind und dass Straf- oder Bußgeldverfahren, die eine Versagung des Jagdscheines nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 BJG rechtfertigen könnten, nicht anhängig sind und auch keine rechtskräftig abgeschlossene Verfahren sowie Einstellungen nach §§ 153 und 153 a Strafprozessordnung (StPO) vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Anlagen:

1. Einverständniserklärung über die Einholung von Auskünften durch die Untere Jagdbehörde (§ 17 Bundesjagdgesetz i.V.m. §§ 5 und 6 Waffengesetz)
2. Kopie des Personalausweises [§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Hessische Jagdverordnung (HJagdV)]
3. Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang mit praktischen Unterweisungen (§ 4 Jägerprüfungsordnung)
4. Bescheinigung über die Teilnahme an einer anerkannten Schulung zur „Kundigen Person“ (§ 5 Nr. 5 HJagdV)
5. Nachweis über die Teilnahme am Übungsschießen mit Langwaffen (§ 5 Nr. 3 HJagdV)
6. Nachweis über die Teilnahme an mindestens fünf Übungsschießen (an fünf Tagen) mit der Kurzwaffe (§ 5 Nr. 4 HJagdV)
7. Bestätigung über die Jagdhaftpflichtversicherung einschließlich deren Geltungsdauer (mind. bis Ende der Jägerprüfung) (§ 5 Nr. 2 HJagdV)
8. Bei Minderjährigen eine beglaubigte Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 HJagdV)
9. Beleg über die bezahlte Jägerprüfungsgebühr (§ 19 HJagdV)
10. Gegebenenfalls die Bescheinigung über bereits bestandene Prüfungsteile im Bundesland Hessen (§ 6 Abs. 3 HJagdV; Bescheid nach § 17 Abs. 3 HJagdV)

§ 17 Bundesjagdgesetz - Versagung des Jagdscheines

- (1) Der Jagdschein ist zu versagen
1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
 3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
 4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

- (2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

- (4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

- (5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

§ 18 Bundesjagdgesetz – Einziehung des Jagdscheines

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekannt werden, so ist die Behörde in den Fällen des § 17 Abs. 1 und in den Fällen, in denen nur ein Jugendjagdschein hätte erteilt werden dürfen (§ 16), sowie im Falle der Entziehung gemäß § 41 verpflichtet, in den Fällen des § 17 Abs. 2 berechtigt, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheinegebühren besteht nicht. Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines festsetzen.

§ 18 a Bundesjagdgesetz - Mitteilungspflichten

Die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 15 und 16, das Ergebnis von Überprüfungen nach § 17 sowie Maßnahmen nach den §§ 18, 40, 41 und 41 a sind der für den Vollzug des Waffengesetzes nach dessen § 48 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörde mitzuteilen.

Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Gemäß Art. 13 DS-GVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Verwaltungshandeln mitteilen, zu informieren.

1.	Kontaktdaten	
1.1	Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziffer 7 DS-GVO für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:	Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, Telefon: 06441-407-0, E-Mail: info@lahn-dill-kreis.de
1.2	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 ff. DS-GVO in Verbindung mit §§ 5 ff. HDSIG	Datenschutzbeauftragter des Lahn-Dill-Kreises Telefon: 06441-407-2750, E-Mail: datenschutz@lahn-dill-kreis.de
2.	Zweck, Umfang und Erforderlichkeit der Datenverarbeitung	
2.1	Die von Ihnen im Antrag angegebenen sowie im weiteren Verlauf der Abwicklung des Verfahrens. ggf. noch erhobenen personenbezogenen Daten sollen zu dem folgenden Zweck erhoben und verarbeitet werden:	Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Jagdscheines und jagdrechtliche Anträge beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
2.2	Die Rechtsgrundlage für die oben geschilderte Datenverarbeitung findet sich in:	Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. §§ 15 ff. Bundesjagdgesetz
2.3	Ihre Daten werden zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens an die neben benannten Empfänger weitergeleitet. Eine Weiterleitung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgt nicht.	<ul style="list-style-type: none"> - Bundeszentralregister - Hessisches Landeskriminalamt - Landesamt für Verfassungsschutz - Waffenbehörde
2.4	Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist aus den neben genannten Gründen zur Durchführung des Verwaltungshandelns erforderlich. Bei Nichtbereitstellung der Daten ergeben sich die benannten Folgen.	gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung Bei Nichtangabe der Daten kann der Jagdschein nicht erteilt werden.
3.	Dauer der Speicherung	
	Ihre Daten werden bei uns entsprechend den rechtlichen Vorgaben für die nebenstehend angegebene Dauer gespeichert. Danach werden sie gelöscht.	Ihre Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
4.	Ihre Rechte als Betroffene/r	
	<p>Als betroffene Person haben Sie ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten gem. Art. 15 DS-GVO, ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten gem. Art. 16 DS-GVO, ein Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 17 DS-GVO, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO, ein Recht auf Datenübertragbarkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO sowie ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DS-GVO. Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, haben Sie das Recht, diese im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Weiterhin haben Sie gem. Art. 77 DS-GVO das Recht der Beschwerde wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, unserer Aufsichtsbehörde.</p>	

Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift der betroffenen Person